



## Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 BMG

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten  
hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können die Sperre direkt über das Bürgerserviceportal unter [www.grasbrunn.de/online-portal](http://www.grasbrunn.de/online-portal) beantragen oder sich schriftlich bzw. persönlich mit dem Bürgerbüro der Gemeinde wie folgt in Verbindung setzen:

### **Anschrift Gemeinde**

Gemeinde Grasbrunn  
Lerchenstraße 1  
85630 Grasbrunn  
Bürgerbüro, Zimmer Nr. 13  
Telefon: 089 461002-0  
E-Mail: [ewo@grasbrunn.de](mailto:ewo@grasbrunn.de)

### **Öffnungszeiten:**

Mo.-Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr und  
Di. zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

Aufgrund der Coronapandemie bitten wir bei persönlicher  
Vorsprache um vorherige Terminvereinbarung!

Grasbrunn, 18. Mai 2021

gez.  
Klaus Korneder  
1. Bürgermeister